

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 11.05.201

# **Die Nichtleistungskonditionen I**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

## Überblick

- Die Eingriffskondiktion
- Die Verwendungskondiktion
- Die Rückgriffskondiktion

## **Voraussetzungen der Eingriffskondiktion – § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB**

- Etwas erlangt (wie bei der Leistungskondiktion).
  - In sonstiger Weise
    - nicht durch Leistung des Bereicherungsgläubigers.
  - Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
    - Durch Eingriff in ein Recht des Bereicherungsgläubigers.
  - Ohne Rechtsgrund.
  - Kein Ausschluss durch Vorrang der Leistungskondiktion
    - Also auch nicht von einem Dritten geleistet.
- Besondere Eingriffskonditionen in § 816 Abs. 1 BGB (Eingriff in ein Recht durch Verfügung eines Nichtberechtigten) und § 816 Abs. 2 BGB (Eingriff in die Forderungszuständigkeit).

## Der Eingriff in ein fremdes Recht

- Eigentum, Immaterialgüterrechte
  - Aber: Der Gewinn des Bereicherungsschuldners muss dem Vermögen des Gläubigers zugewiesen sein → unberechtigte Untervermietung, BGHZ 131, 297.
- Berechtigter Besitz
  - Bsp.: Eingriff in das Recht eines Mieters.
  - Nicht: Bloßer Besitz.
- U.u. auch nur schuldrechtlich begründete Rechte
  - Bsp.: Eingriff in das von der Sängerin N dem X vertraglich gewährte Recht, Produkte mit dem Bild der N zu vermarkten, BGH NJW-RR 1987, 231.
- Die Forderungszuständigkeit wird durch die besondere Eingriffskondition des § 816 Abs. 2 BGB geschützt.

→ Faustregel: Was als „sonstiges Recht“ gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist, kann auch Grundlage der Eingriffskondition sein.

## Das Merkmal „ohne Rechtsgrund“

- Bei Eingriffen in fremde Rechte ist die Rechtsgrundlosigkeit indiziert.
- Ausnahmsweise ist der Eingriff durch einen Rechtsgrund gerechtfertigt.
- Problem: Tragen die gesetzlichen Tatbestände des Eigentumserwerbs einen Rechtsgrunds in sich?
  - § 932 BGB? Ja → § 816 Abs. 1 BGB (Kondiktion nur gegen den Verfügenden, nicht gegen den Erwerber).
  - §§ 946 ff. BGB? Nein → § 951 BGB (Rechtsgrundverweisung).
  - § 937 BGB? Ja.

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 16.05.201

# **Die Nichtleistungskonditionen II**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>